**Anlage 14.2**

**Übersicht über begründete und tatsächlich geleistete Ausgaben der Gesamtmaßnahme**

Gesamtmaßnahme:

Berichtsjahr:

Art der Ausgabe (entsprechend Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.6 R-StBauF):
Bezeichnung der Einzelmaßnahme:
Nummer der Einzelmaßnahme:

**Bitte Bearbeitungshinweise auf Seite 2 beachten.**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| lfd.Nr. | Datum der Ausgabe(Kassenanordnung) | Empfänger  | Rechtsgrund der Ausgabe (Datum, Kurzbezeichnung und Höhe des Auftrags in EUR) | hiervon zuwendungsfähig(EUR) | ausgezahlter Betrag (EUR) | hiervon zuwendungsfähig(EUR) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Saldenvortrag aus Vorjahren/ Übertrag: |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Saldo/ Übertrag: |  |  |

Einzelmaßnahme abgeschlossen: [ ]  ja [ ]  nein

**Bearbeitungshinweise:**

* Es ist eine Übersicht je Einzelmaßnahme vorzulegen.
* Bei der erstmaligen Abrechnung von Ausgaben für die Einzelmaßnahme sowie bei späteren abrechnungsrelevanten Änderungen sind mit der Übersicht ein Sachbericht sowie die zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Städtebauförderungsmittel des Landes und zur Erreichung des Zuwendungszwecks (siehe Nummer 7.2.6.3 R-StBauF) erforderlichen Unterlagen beizufügen.
* Im Fall der Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 R-StBauF ist im Sachbericht auch das Datum und Aktenzeichen des Bescheides der Bewilligungsbehörde anzugeben und die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme darzustellen. Dabei sind die von der Gemeinde selbst aufgebrachten Mittel und die von der geförderten Eigentümerin/ vom geförderten Eigentümer bereitgestellten Mittel gesondert auszuweisen.
* Im Fall der Nummer 5.3.1 Abs. 5 R-StBauF ggf. i. V. m. Nummer 5.6.1 Abs. 2 Buchst. b, zweiter Spiegelstrich R-StBauF ist die Übersicht auf die bei der Einzelmaßnahme aus dem Verfügungsfonds zum Einsatz kommenden Finanzierungsmittel i. S. der Nummer 5.2 R-StBauF zu beziehen (siehe insoweit Anlage 14, Zweiter Teil: Gruppe der Ausgaben, Nummer 3). Der Sachbericht muss auch die Gesamtfinanzierung des Verfügungsfonds sowie der Einzelmaßnahme umfassen.